

SATZUNG
des Tennis- und Sportclubs Troisdorf e.V.
vom 25.01.1984 in der Fassung der
Änderungen vom 05.03.1996, 12.03.2007 und 22.03.2010

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennis- und Sportclub Troisdorf e. V. - (TSC Troisdorf)
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2 Zweck und Träger der Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.

Der Verein hat den Zweck, Tennis und andere Sportarten zu betreiben und unter Berücksichtigung sozialer Belange zum Volkssport zu verbreiten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

1. Aktive und inaktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2. Mitglied ist, wer auf seinen Antrag durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen wurde. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches wird nicht begründet. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
2. die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. mit dem Vermögen des Vereins schonend und fürsorglich umzugehen

§ 5 Zuwendung an Mitglieder

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuelle dem Verein gewährte zinslose Darlehen zurück.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Enden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.
3. Der Austritt kann jeweils unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorsitzenden zu erklären.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Widerruf der Einzugsermächtigung, wenn das Mitglied nicht gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung erteilt.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

1. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstößt.
2. wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.
3. wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
4. wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen in Verzug gerät.

Der Ausschlussbeschluss ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahm und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme und Diskussion des Vermögensberichtes des Kassierers
3. Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Ältestenrates
7. Entlastung des Vorstandes
8. Die Zustimmung zur Beitragserhöhung
9. Satzungsänderungen
10. Auflösung des Vereins

Die Wahlzeit der Kassenprüfer und des Ältestenrates beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Initiativanträge können gestellt werden, sofern 1/4 der anwesenden Mitglieder durch seine Unterschrift auf dem Antrag diesen unterstützt. Der Vorstand und der Ältestenrat sind jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können darüber hinaus vom Vorstand unter Beachtung von § 10 jederzeit einberufen werden. Sofern 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es unter Angabe der zu diskutierenden Probleme verlangen, ist eine Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 10 einzuberufen.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

Jedes Mitglied über 16 Jahre hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nicht Wahlen oder Satzungsänderungen sind, werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt sein und bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens aber 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder. Auch Ergänzungen der Satzung sind Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
4. Beschlüsse erfolgen offen. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

§ 15 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören weiter an:
 - der Geschäftsführer für Organisation
 - der Geschäftsführer für Schriftverkehr
 - der 1. Kassenwart
 - der 2. Kassenwart
 - der Sportwart, der jeweils für die Sportangelegenheiten in seiner Sparte verantwortlich ist.

Dem Vorstand gehören weiter an:

- der Sachwart, der für den ordnungsmäßigen Zustand der Immobilien, die sich im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins befinden und für die ordnungsgemäß sachliche Ausstattung des Vereins und deren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich ist
 - der Jugendwart, der insbesondere die Jugendlichen betreut und den gesamten Jugendsport Sport leitet
 - der Festwart, der insbesondere für die Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen jeder Art zuständig ist
 - der Pressewart, der für die Vorbereitung und Ausarbeitung der Presseveröffentlichungen und Sportberichte zuständig ist
3. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus mindestens drei langjährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates aus dem Verein erlischt auch seine Mitgliedschaft im Ältestenrat.

Der Ältestenrat ist zuständig für:

1. Vorschläge und die Vorbereitung von Ehrungen
2. die beratende Unterstützung des Vorstandes
3. fördernde Maßnahmen
4. die Regulierung von Streitfällen in Abstimmung mit dem Vorstand

§ 18 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht bildet der Ältestenrat.

§ 19 Schlussregelungen

1. Durch die vorliegende Satzung werden alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie aller Organe geregelt.
2. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muss vor Aufnahme in den Verein die Satzung lesen. Nach der Aufnahme erhält es ein Exemplar dieser Satzung zu Eigentum.
3. Mit dem Aufnahmeantrag ist zugleich ein Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 18 dieser Satzung (Schiedsgericht) gestellt.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend der Spiel- und Hausordnung zu nutzen.

§ 20 Auflösung, Inkrafttreten

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vorstandes oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Troisdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.01.1984 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 04.03.1996 am 12.03.2007 und am 22.03.2010 geändert.